

4005/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek, Haller, Gaugg
an die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales
betreffend Milderung existenzbedrohender Kürzungs - und Entfallsmöglichkeiten von Sozial -
leistungen

Die Antragsteller werden immer wieder mit Fällen konfrontiert, in denen Personen, die Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung oder der Arbeitslosenversicherung haben, monatelang - ohne daß dies als Sanktion begründbar wäre - ohne oder mit so geringen Geldleistungen leben müssen, daß sie davon nicht einmal ihre Grundbedürfnisse der Ernährung und des Wohnens abdecken können. Meist treffen diese Situationen für den Betroffenen auch noch unerwartet ein, weil kaum jemand ausreichende Kenntnisse über die Feinheiten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen hat und ihre praktische Anwendung hat.

Die Antragsteller bekennen sich dazu, daß auch im Bereich der Sozial - und Arbeitslosenversicherung alle Forderungen gegen die Versicherten eingebracht werden sollen. Sie vertreten aber die Ansicht, daß die wesentlichen Lebensinteressen der Betroffenen dabei in jedem Fall gewahrt werden müssen, wenn die Betroffenen kein Verhalten gesetzt haben, daß schwere Sanktionen rechtfertigen kann. Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales die nachstehende Anfrage:

1. Bei welchen Geldleistungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich, die (wenn auch nur vorübergehend) die einzige finanzielle Lebensgrundlage der Betroffenen darstellen, ist es derzeit - ohne daß es sich um eine bewußte Sanktion handelt - unter welchen Umständen möglich, daß der Versicherte mehr als einen Monat lang ohne jegliche Geldmittel bleibt?
2. Unter welchen Umständen können Leistungen bis unter das exekutionsrechtliche Existenzminimum gekürzt werden?
3. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß z.B. bei Gegenforderungen gesetzlich eine maximale Kürzung existentieller Sozialleistungen auf drei Viertel des Existenzminimums vorgesehen wird, wie dies im Exekutionsrecht bei Unterhaltsforderungen vorgesehen ist? Wenn nein, warum halten Sie es für vertretbar, gerade im Bereich von Sozialleistungen die Existenzsicherung weiterhin vom guten Willen des Entscheidungsträgers im Rahmen seines Ermessens abhängig zu machen?